

02. Oktober 2019

### Schriftliche Anfrage

von Ezgi Akyol (AL)  
und Luca Maggi (Grüne)  
und 21 Mitunterzeichnenden

Bezugnehmend auf die Antwort des Stadtrats auf unsere schriftliche Anfrage betreffend Schliessung der Aussenstelle Leimbach für die Betreuung von unbegleiteten minderjähriger Asylsuchenden (MNA) vom 21. August 2019 (Ezgi Akyol und Luca Maggi, GR 2019/232) und der Antworten des Regierungsrats auf die Anfragen der Kantonsrät/-innen Laura Huonker und Manuel Sahli (KR-Nr. 162/2019, Aufsicht über die MNA-Heime für unbegleitete Minderjährige) sowie der Kantonsrätinnen Sibylle Marti, Michèle Dünki-Bättig und Pia Ackermann (KR 156/2019, MNA als Spielbälle zwischen den Ämtern?) vom 3. Juli 2019, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Der Regierungsrat führt aus, dass das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) der Bildungsdirektion im Zeitraum von 2006 bis 2014 das MNA-Zentrum Lilienberg vorübergehend bewilligt und beaufsichtigt hat. Hat das AJB die Aufsicht auf der Grundlage der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) wahrgenommen?
2. Wenn Ja, bitten wir um Zustellung der Aufsichtsberichte des AJB, der gemachten Empfehlungen und der Umsetzung dieser Empfehlungen.

Gemäss Antwort des Regierungsrats nehme die Sicherheitsdirektion seit 2015 die Aufsicht über die MNA-Einrichtungen der AOZ wahr. Für diese Aufgaben seien bei der Sicherheitsdirektion keine neuen Mitarbeitenden eingestellt worden.

3. Bitte um Zustellung der Liste der von der Sicherheitsdirektion seit 2015 in den diversen MNA-Heimen der AOZ (Lilienberg, Wiesendangen, Zollikon, Höngg, Leimbach, Aubruggweg) durchgeführten Besuche mit Angabe der besuchenden Mitarbeiter/-innen der Sicherheitsdirektion. Bitte um Zustellung allfälliger Berichte und Empfehlungen.
4. Wenn es keine Besuche der Sicherheitsdirektion gegeben haben sollte: Wer hat die Aufsicht zwischen 2015 bis Ende 2018 wahrgenommen?

Die AOZ ist gemäss Leistungsaufträgen verpflichtet, besondere Vorkommnisse zu melden. Festgehalten werden müssen ärztliche Feststellungen und Anordnungen. Gemeldet werden müssen besondere Vorkommnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

5. An wen hat die AOZ in den Perioden 2006 bis 2014 und 2015 bis 2018 (alte Leistungsvereinbarung) und 2019 (neue Leistungsvereinbarung) Bericht erstattet? Wir bitten um eine Übersicht mit Anzahl und Inhalt der Vorkommnisse bzw. Meldungen zu Sicherheit und Gesundheit und über den Zeitraum 2006 bis Herbst 2019 nach Jahren. Bitte um eine gesonderte Liste zu den Todesfällen mit Angaben zum Grund.

Gemäss Antwort des Stadtrats zur Anfrage GR 2019/232 auf Frage 13 werden, die in den MNA-Einrichtungen der AOZ untergebrachten Jugendlichen, nur bei internen Umplatzierungen und bei

Heimplatzierung in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei internen Umplatzierungen bzw. Verlegungen, die aufgrund der Schliessung von Standorten notwendig wurden oder dem Transfer in eine Gemeinde mit Erreichen der Volljährigkeit, werden die Jugendlichen erst nach dem definitiven Entscheid informiert. Bei einem Transfer in eine Gemeinde sei es Vorgabe des kantonalen Sozialamts, dass Betreuerinnen und Betreuer und Beiständinnen und Beistände den Jugendlichen erst am Tag des Transfers die künftig zuständige Gemeinde mitteilen dürfen. Es ist offensichtlich, dass die in der Antwort des Stadtrats beschriebene Praxis die Kinderschutzkonvention und die Bundesvorgaben für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verletzt.<sup>1</sup>

6. Welche Verantwortung trägt der Stadtrat für die Einhaltung der Kinderschutzkonvention und die Respektierung der Rechte der Kinder und Jugendlichen im Gebiet und in Einrichtungen der Stadt? Wie nimmt er diese wahr?
7. Ist der Stadtrat gewillt, dafür zu sorgen, dass bei der im Auftrag des kantonalen Sozialamts von der AOZ wahrgenommenen Betreuung von MNA künftig die Rechte der Kinder und die vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz eingehalten werden?

Gemäss diversen Quellen haben vor einigen Monaten mehrere Duzend Personen an der Beerdigung eines von der AOZ betreuten und in verschiedenen Einrichtungen der AOZ betreuten Jugendlichen teilgenommen, der sich das Leben genommen hat.

8. Wieso ist dies in der Antwort auf die Anfrage Akyol/Maggi vom 21. August 2019 (GR 2019/232) nicht erwähnt worden?
9. Wie hat die AOZ und der Stadtrat als Aufsichtsbehörde auf den Todesfall reagiert?

*(Handwritten signatures and names)*  
A. Kirschen, M. B. B. B., C. Schüller, P. Müller, Simon, Karlend-Romanelli, F. B. B., H. Lucas, G. Kirschen, J. F. F., U. B. B., B. J. J., U. B. B.

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 12 Artikel der Kinderschutzkonvention sichern „die Vertragsstaaten dem Kind (...), das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ Gemäss Art. 1a der PAVO ist das Kinder/der Jugendliche an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben habenentsprechend seinem Alter beteiligt wird.